



Satzung der Stadt Waren (Müritz) über die Erhebung der Benutzungsgebühren für Schiffsliegeplätze

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBL. M-V, S. 205 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2010 GVOBL. M-V, S. 690, 712) in Verbindung mit §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertreterversammlung vom 18.05.2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für das Benutzen der Schiffsliegeplätze der Stadt Waren (Müritz) werden Schiffsliegegebühren erhoben.
- (2) Abgabepflichtige Schiffsliegeplätze der Stadt Waren (Müritz) sind:
 - a) Hafensbereich I Alter Stadthafen
 - b) Hafensbereich II Steinmole
 - c) Hafensbereich III Kietzbrücke

§ 2

Schiffsliegegebühren

- (1) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Schiffsliegegebühren gelten ausschließlich für gewerblich genutzte Schiffe (Fahrgastschiffe und Hotelgastschiffe).

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Schiffsliegegebühren für den Hafensbereich I und den Hafensbereich II betragen ab dem 01.07.2011 bis zum 31.12.2011 0,34 €/lfd. Meter/Tag und ab dem 01.01.2012 0,42 €/lfd. Meter/Tag
- (2) Die Schiffsliegegebühr für den Hafensbereich III gilt als Pauschalgebühr in Höhe von 200,00 €/Jahr.



§ 4

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Schiffsliegegebühren sind die Benutzer der vorhandenen Einrichtungen verpflichtet.

§ 5

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden mit ihrer Entstehung fällig.

§ 6

Dauernutzer

Für die Dauernutzung ihrer Schiffe haben die Eigner mit der Stadt Waren (Müritz) einen Vertrag (Liegevertrag) abzuschließen.
In diesem Vertrag sind alle Modalitäten zu regeln.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Schiffsliegeplätze (Schiffsliegegebührensatzung) vom 19.06.1996, zuletzt geändert am 07.03.2002 zuletzt geändert am 07.03.2002 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Waren (Müritz), d. 26.05.2011

gez. Rhein
Bürgermeister